



Merkblatt für Hundehalter

I. Allgemeine Pflichten

1. Anzeigepflichtige Hunde
 (§ 11 Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW)
 Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind neben der Anmeldung zur Hundesteuer vom Hundehalter bei der örtlichen Ordnungsbehörde als sogenannter großer Hund anzuzeigen. Haftpflichtversicherung, Mikrochip und Sachkunde des Hundehalters sind nachzuweisen.

2. Erlaubnispflichtige Hunde
 Erlaubnispflichtige Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die zuständige Behörde (örtliche Ordnungsbehörde) eine Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde an den entsprechenden Halter erteilt hat. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie im Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Bad Oeynhausen (Tel.-Nr. 05731/14-3304).

Zu den erlaubnispflichtigen Hunden gehören:

- 2.1 Gefährliche Hunde
 (§ 3 LHundG NRW)
 Hierzu gehören Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- 2.2 Hunde bestimmter Rassen
 (§ 10 LHundG NRW)
 Hierzu gehören Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

II. Anlein- und Aufsichtspflichten

Sämtliche Hunde sind gem. § 2 Abs. 2 LHundG NRW

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
2. sowie in der Allgemeinheit zugänglichen und befriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
3. sowie bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten **anzuleinen**.

Große Hunde sind nach § 11 Abs. 6 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums, innerhalb **im Zusammenhang bebauter Ortsteile** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen **angeleint** zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** besteht eine **generelle Anleinpflcht** gem. § 5 LHundG NRW. Für diese Hunde können Ausnahmen von der Leinenpflicht erteilt werden, sofern vom Hundehalter nachgewiesen wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Eine derartige **Ausnahme-Erlaubnis** bezieht sich jedoch nicht auf die in § 2 Abs. 2 LHundG NRW genannten Bereiche und nicht auf die Anleinpflchten gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW. Darüber hinaus besteht eine Anleinpflcht für **sämtliche Hunde** in den vier Naturschutzgebieten „**Wulfendingsener Mühlensiek**“, „**Knicksiek**“, „**Wöhrener Siek**“ und „**Borstenbachtal**“ nach dem Landschafts- und Naturschutzgesetz.

Im Wald besteht nach dem Landesforstgesetz eine **Anleinpflcht für sämtliche Hunde außerhalb von Wegen**. Auf Wegen im Wald muss sich der Hund im Einflussbereich der ihn mit sich führenden Person befinden.

Gem. § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Oeynhausen (OVO St.B.O.) gelten weiterhin folgende Regelungen zur Anleinpflcht:

Unberührt der Regelungen die sich aus dem LHundG NRW ergeben, **gilt die Anleinpflcht** mit Ausnahme der Flächen, die bereits vom LHundG NRW erfasst sind auch in folgenden Bereichen der Stadt Bad Oeynhausen auf Verkehrsflächen und in Anlagen:

1. In den Kurgebietsgrenzen;
2. In den folgenden begrenzten Bereichen
 - 2.1 nördlich der Werre zwischen Werre und Kanutenweg ab Stadtgrenze bis Einmündung Sielstraße, weiterführend östlich der Sielstraße bis zur Einmündung Werster Straße, weiterführend bis zur Kreuzung Werster Straße/Dehmer Straße;
 - 2.2 südlich der Werre zwischen Werre und der Einmündung Dehmer Straße/Mindener Straße entlang der Mindener Straße bis zur Kanalstraße/Stadtgrenze;
 - 2.3 westlich der Weser zwischen Weser und Vlothoer Straße (beginnend mit der Stadtgrenze) entlang der Vlothoer Straße bis zur Einmündung Vlothoer Straße/Dehmer Straße, weiterführend über die Dehmer Straße bis zur Stadtgrenze.

Die hier beschriebenen Gebiete sind auch in der Karte auf der Rückseite schraffiert eingezeichnet.

Damit ist es **erlaubt**, jeweils **mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 LHundG NRW und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 OVO St.B.O. genannten Flächen**:

- **kleine Hunde** auf allen Wegen und Plätzen
- **große Hunde** auf allen Wegen und Plätzen **nur außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile unangeleint zu führen.

Die Anleinpflcht **gilt nicht** für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten, Behindertenbegleithunde und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes sowie für Polizeihunde, Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden und Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes.

III. Weitere Pflichten für Hundehalter

Gem. § 9 Abs. 4 OVO St.B.O. dürfen auf Kinderspielflächen Tiere nicht mitgeführt werden.

Gem. § 12 Abs. 3 OVO St.B.O. hat derjenige, der auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Tiere mit sich führt, auftretende Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Gem. § 12 Abs. 4 OVO St.B.O. dürfen Tiere nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Herausgeber:

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bereich Sicherheit und Ordnung
Ostkorso 5
32545 Bad Oeynhausen

Tel.-Nr. 05731/14-0

<http://www.badoeynhausen.de/>

